

Vereinsatzung Slackline Ulm

In der Version die von der MV am 21.10.2019 beschlossen wurde.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Slackline Ulm. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Ulm.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes Slacklines, insbesondere durch:
 - a) das Minimieren von Sicherheitsrisiken bei Ausübung der Sportart durch Aufklärung und Ausbildung auf lokaler Ebene
 - b) einen Ausrüstungsverleih für Mitglieder
 - c) das Veranstalten von Kursen, Vorträgen, Festivals und Wettbewerben
 - d) die Vertretung der Interessen des Slacklinesports bei staatlichen und nicht staatlichen Organisationen auf regionaler und nationaler Ebene
 - e) die Unterstützung und Förderung von SportlerInnen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag in Textform der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand in Textform erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod eines Mitglieds.
6. Ausgetretene oder Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§4 Vorstand

1. Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Vertreter und einer/einem Kassenwart/Kassenwartin. Diese sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitungen der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein; mit Ende der Mitgliedschaft des Vereins endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Eine Wiederwahl oder eine vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neubesetzung des Postens im Amt.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Leitung der Versammlung übernimmt der/die Vorsitzende und im Falle einer Verhinderung deren/dessen Vertreter/Vertreterin. Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine protokollierende Person wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks

ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und der protokollierenden Person zu unterschreiben ist.

§6 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zur Förderung des gemeinnützigen Slacklinesports zu verwenden hat.